

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Dortmund

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet die Geschäftsleitung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Dortmund in Bezug auf das Geschäftsjahr 2020

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen wird von dem Studierendenwerk Dortmund mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Dortmund in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2020 die nachfolgende Governance-Erklärung ab.

2. Governance-Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerks Dortmund verankert wurde. Die für das Geschäftsjahr 2020 geltende Satzung des Studierendenwerks Dortmund i.d.F. vom 08. Mai 2018 wurde wirksam mit Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 16. Mai 2018.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Dortmund wurde aus sachlichem Grund im Geschäftsjahr 2020 ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks Dortmund bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.

- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzung richten.
- h. Ziffern 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Dortmund ist an der D+S – Services, Events, Marketing GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die im Schwerpunkt Dienstleistungen im Bereich Catering und Außenreinigung durchführt. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellten sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt dar:

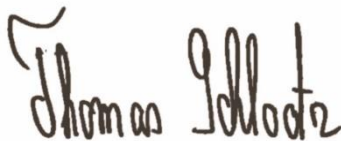
		Weiblich	Männlich	neutral
1	Verwaltungsrat	4	5	
2	Geschäftsführung	0	1	
3	Leiter/innen Bereiche	1	2	
4	Sonstige Führungskräfte mit besonderer Fach- und Führungsverantwortung	4	4	
Gesamt		9	12	

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultieren daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind. Die Besetzung des Verwaltungsrates für die 21. Amtsperiode erfolgte nach Maßgabe des Studierendenwerkesgesetzes für eine Amtsperiode von zwei Jahren.

Da ein Gremium seine Vertreter erst verspätet benannt hatte, blieb der Verwaltungsrat der 20. Amtsperiode gemäß § 6 der Satzung des Studierendenwerks in der Fassung vom 08. Mai 2018 geschäftsführend bis zum 23. September 2019 im Amt. Die 21. Amtsperiode endet regulär am 31. März 2021.

Dortmund, 19.03.2021



Thomas Schlootz
Geschäftsführer

3. Governance-Erklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governance-Erklärung der Geschäftsführung vom 19.03.2021 vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Dortmund, 19.03.2021



Simon Waimann
Vorsitzender des Verwaltungsrates